

VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 5 A 332/15

12.10.2016

*X antragsgewährt
X Kopie gefertigt
und einreichen*

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



Klägers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Dr. Kunz,
Fr.-Schneider-Str. 71, 06844 Dessau, - 13/0200 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5624603-273 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren
(Abschiebungsanordnung Italien)

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - ohne mündliche Verhandlung
am 12. Oktober 2016 durch die Richterin Welp als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 22.01.2014 wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist Asylsuchender aus Somalia und begehrt die Durchführung seines Asylverfahrens in Deutschland.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben am [REDACTED] 1975 in [REDACTED] Somalia geboren.

Er reiste nach eigenen Angaben am 04.04.2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 11.04.2013 einen Asylantrag.

Die EURODAC-Abfrage ergab einen Treffer für Italien. Die Beklagte stellte daraufhin bei den italienischen Behörden am 29.11.2013 ein Wiederaufnahmegesuch für den Kläger. Hierauf antworteten die italienischen Behörden nicht.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 22.01.2014, zugestellt am 24.01.2014 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Italien an. Als Begründung führt die Beklagte aus, der Antrag auf Durchführung eines Asylverfahrens werde abgelehnt, da Italien aufgrund des dort bereits gestellten Asylantrags des Klägers für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig sei. Die Abschiebungsanordnung beruhe auf § 34a Abs. 1 S. 1 AsylVfG.

Der Kläger hat hiergegen am 29.01.2014 Klage erhoben. Mit Beschluss vom 07.02.2014 hat das erkennende Gericht dem zugleich erhobenen Antrag des Klägers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes entsprochen und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet (gerichtliches Aktenzeichen: 7 B 33/14). Der Kläger begründet die Klage im Wesentlichen dahingehend, dass er behandlungsbedürftig erkrankt sei und damit zu den sog. „vulnerablen Personen“ im Sinne der Tarakhel-Rechtsprechung des EuGH gehöre. Ausweislich eines Kurzarztbriefes der HELIOS-Klinik Helmstedt vom 10.01.2014 sowie eines Arztbriefes des Herzzentrums der Universität Leipzig vom 30.01.2014 ist der Kläger an Tuberkulo-

se erkrankt und leidet an einer hochgradigen Pulmonalklappenstenose. Ausweislich eines ärztlichen Attestes vom 03.05.2016 ist der Kläger außerdem an einer chronischen Hepatitis B erkrankt und muss in regelmäßiger ärztlicher Behandlung bleiben.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 22.01.2014 zu verpflichten, für den Kläger ein Asylverfahren durchzuführen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die Gründe des angefochtenen Bescheids.

Mit Beschluss vom 12.10.2016 hat die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf die Einzelrichterin übertragen. Die Beteiligten erklären sich mit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die das Gericht gem. § 102 Abs. 2 VwGO mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet, hat Erfolg.

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass gegen eine Entscheidung des Bundesamtes, mit der die

Durchführung eines Asylverfahrens nach Maßgabe von § 27a AsylVfG, jetzt § 29 Abs. 1 Nr. 1a) AsylG abgelehnt wird, die Anfechtungsklage statthaft ist (vgl. z. B. OVG NRW, Beschl. v. 18.02.2015 - 11 A 2639/14.A -, juris; Urt. v. 07.03.2014 - 1 A 21/12.A -, juris; OVG Hamburg, Beschl. v. 02.02.2015 - 1 Bf 208/14.AZ -, juris; Nds. OVG, Beschl. v. 06.11.2014 - 13 LA 66/14 -, juris; OVG Saarland, Beschl. v. 12.09.2014 - 2 A 191/14 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.04.2014 - A 11 S 1721/13 -, juris; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 02.10.2013 - 3 L 643/12 -, juris).

Mit dem Begehren, die Beklagte zu verpflichten, ein Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen, ist die Klage dagegen unzulässig. Für eine solche Klage fehlt das Rechtsschutzbedürfnis. Denn bereits die Anfechtungsklage bietet den erforderlichen, aber auch ausreichenden Rechtsschutz, so dass es einer weitergehenden Klage auf Verpflichtung der Beklagten nicht bedarf. Zwar ist bei fehlerhafter oder verweigerter sachlicher Entscheidung der Behörde im Falle eines gebundenen begünstigenden Verwaltungsakts regelmäßig die dem Rechtsschutzbegehren eines Klägers allein entsprechende Verpflichtungsklage die richtige Klageart mit der Konsequenz, dass das Gericht die Sache spruchreif zu machen hat und sich nicht auf eine Entscheidung über die Anfechtungsklage beschränken darf, die im Ergebnis einer Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde gleichkäme. Dieser auch im Asylverfahren geltende Grundsatz kann jedoch auf behördliche Entscheidungen, die auf der Grundlage von § 27a AsylVfG a.F. ergangen sind, keine Anwendung finden. Denn die Beklagte hat eine Entscheidung in der Sache noch gar nicht getroffen. Es ist auch nicht erkennbar, dass sie eine solche Entscheidung im Falle der Aufhebung des angegriffenen Bescheides verweigern würde. Vielmehr hat die Beklagte für den Fall ihrer Zuständigkeit, die nur anzunehmen ist, wenn in dem als zuständig bezeichneten Mitgliedstaat systemische bzw. einzelfallbezogene Mängel bestehen und sich kein anderer vorrangig zuständiger Mitgliedstaat ermitteln lässt, von Amts wegen den Asylantrag sachlich zu prüfen. Eines auf Durchführung des Asylverfahrens gerichteten Verpflichtungsauspruchs oder gar eines „Durchentscheidens“ des Gerichts über den Asylantrag des Klägers bedarf es daher nicht (vgl. z. B. OVG NRW, Urt. v. 07.03.2014 - 1 A 21/12.A -, juris; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.04.2014 - A 11 S 1721/13 -, juris; VG Düsseldorf, Urt. v. 10.02.2014 - 25 K 8830/13.A -, juris; VG Hannover, Urt. v. 26.03.2015 - 10 A 1060/15 -, juris).

Soweit die Klage zulässig ist, ist sie auch begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 22.01.2014 ist zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Die Beklagte hat den Asylantrag des Klägers zu Unrecht nach § 27a AsylVfG - jetzt § 29 Abs. 1 Nr. 1a) AsylG als unzulässig abgelehnt und auf der Grundlage des § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG die Abschiebung des Klägers nach Italien zu Unrecht angeordnet.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ordnet das Bundesamt die Abschiebung an, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden soll.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Zwar ist die Beklagte nach den Regelungen der - vorliegend nach Art. 49 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO) weiterhin anwendbaren - Dublin-II-VO zunächst zutreffend von einer Zuständigkeit Italiens ausgegangen, weil der Kläger aus einem Drittstaat kommend die italienische Grenze überschritten hat und die italienischen Behörden innerhalb der dafür gesetzten Frist das Übernahmeersuchen nicht abgelehnt hatten. Eine Zuständigkeit der Beklagten zur Durchführung des Asylverfahrens des Klägers ergibt sich jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) aus dem sog. Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO.

Die Beklagte ist entgegen Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides zur Ausübung des eigenen Prüfungsrechts verpflichtet. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin II-VO kann jeder Mitgliedstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne der Verordnung, Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin II-VO. Ob der Mitgliedstaat von dieser Befugnis Gebrauch macht, steht grundsätzlich in seinem Ermessen. Hier ist jedoch eine Reduzierung des Ermessens auf Null gegeben.

Denn die Beklagte ist aufgrund individueller, in der Person des Klägers liegender Umstände dazu verpflichtet, seinen Asylantrag zu prüfen. Der Kläger gehört aufgrund seiner behandlungsbedürftigen Tuberkulose- und Hepatitis B-Erkrankung zum Kreis der vulnerablen Personen. Denn der Kläger bedarf einer regelmäßigen ärztlichen Überwachung und Therapie.

Der EGMR hat konkret für die Überstellung nach Italien konstatiert, dass für besonders schutzbedürftige Personen eine Verletzung der Rechte aus Art. 3 EMRK nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn die italienischen Behörden eine individuelle Garantieerklärung abgeben, wonach der Betroffene eine Unterkunft erhält und seine elementaren Bedürfnisse abgedeckt sind.

Dieses Erfordernis wird durch die empirischen Feststellungen des EGMR zur Lage der Flüchtlinge in Italien, insbesondere zur Kapazität der Aufnahmeeinrichtungen und zu den Unterbringungsbedingungen in den verfügbaren Aufnahmeeinrichtungen belegt, denen sich das Gericht anschließt. Der EGMR resümiert unter anderem, dass es ein deutliches Missverhältnis zwischen der Zahl der gestellten Asylanträge einerseits und der Zahl der zur Aufnahme zur Verfügung stehenden Plätze andererseits gebe. Er kommt zu dem Ergebnis, dass zwar die Lage in Italien keinesfalls mit der in Griechenland im Jahr 2011 vergleichbar sei und dass die allgemeine Lage der Aufnahme in Italien nicht jegliches Überstellen von Asylbewerbern in dieses Land verhindere, dass jedoch ernsthafte Zweifel an der Kapazität des Systems bestünden, so dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden könne, dass eine erhebliche Zahl von Asylbewerbern keine Unterkunft fänden oder in überbelegten Einrichtungen auf engstem Raum oder sogar in gesundheitsschädlichen oder gewalttätigen Verhältnissen untergebracht würden.

Diese Situation hat sich bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbessert (vgl. VG Braunschweig, U. v. 16.09.2016 - 5 A 344/15 -, juris).

Es kann hier dahinstehen, ob auf Grundlage des gegebenen Erkenntnismaterials zur Situation von Asylbewerbern in Italien tatsächlich zu befürchten ist, dass systemische Mängel im Asylverfahren und / oder in den Aufnahmebedingungen vorliegen, die für alle Asylbewerber die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung begründen. Denn ungeachtet der Frage, ob im „Normalfall“ mit schwerwiegenden Verstößen und Rechtsbeeinträchtigungen im vorgenannten Sinne zu rechnen ist, muss jedenfalls im vorliegenden Einzelfall aus individuellen, in der Person des Klägers liegenden Gründen von der Überstellung nach Italien abgesehen werden. Die gebotene

konkrete Prüfung, ob angesichts der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Italien und in der besonderen Lage des Klägers nachweislich ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass sie im Falle einer Überstellung nach Italien Gefahr laufen, einer Art. 4 Grundrechtecharta bzw. Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 25.06.2015 - 11 LB 248/14 -, juris), ist positiv zu beantworten. Der Kläger gehört zum Kreis der vulnerablen Personen und bedarf deswegen eines besonderen Schutzes.

Eine konkrete Zusicherung der italienischen Behörden hat die Beklagte nicht vorgelegt; soweit ersichtlich erteilen die italienischen Behörden derzeit solche Zusicherungen überhaupt nicht (vgl. z. B. BVerfG, Beschl. v. 22.07.2015 - 2 BvR 746/15 -, juris; VG Hannover, Beschl. v. 21.05.2015 - 7 B 1962/15 -, juris; Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, Bundesverfassungsgericht: Abschiebung besonders schutzbedürftiger Personen nach Italien setzt konkrete Zusicherung bei Erlass der Abschiebungsanordnung voraus, 03.06.2015, abrufbar unter: <http://fluechtlingsrat-bw.de>).

Ist die Beklagte für die inhaltlichen Prüfung des Asylbegehrens zuständig, ist auch die Abschiebungsanordnung in Ziffer 2 des streitgegenständlichen Verfügung rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 3 VwGO, § 83b AsylG. Soweit die Klage hinsichtlich des Verpflichtungsbegehrens unzulässig ist, sieht das erkennende Gericht nach § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO von einer Kostenlast des Klägers ab. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 VwGO).

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Welp

Beglaubigt
Braunschweig, 13.10.2016

Pivetti
Pivetti
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

